

SATZUNG

über die Straßenbenennung und Hausnumerierung der Gemeinde Wald

Vom 19.12.1994

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (FN BayRS 2020-1-1-I), und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), sowie des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. d. Bek. vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 12.1993 (BGBl. I S. 2378), erläßt die Gemeinde Wald folgende Satzung:

Straßennamen und Beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßen und Wege werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und Wegehinschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- und Wegehinschilder angebracht oder aufgestellt werden und diese unterhalten werden können.

Hausnumerierung

§ 4

Die Grundstückseigentümer müssen die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dulden:

1. Hausnummern werden zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Für Gebäude, die von der generellen Umnumerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
2. Für unbebaute Grundstücke und Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstige ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.
3. Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

...

§ 5

(1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung ist das vom Gemeinderat beschlossene Nummernschild zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

(2) Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde gegen Erstattung der Kosten durch die Grundstückseigentümer beschafft und angebracht.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Recht, das Hausnummernschild selbst anzubringen. Will er von diesem Recht Gebrauch machen, so hat er dies binnen drei Wochen nach Zuteilung der Hausnummer schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung zu erklären.

4) Der Grundstückseigentümer hat die Kosten der Erhaltung und der Erneuerung von Hausnummernschildern zu tragen.

§ 6

(1) Das Hausnummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der, dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild soll nicht höher als 2,50 m über dem Boden angebracht werden.

(2) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume und Sträucher, Vorbauten, Schilder o. ä. behindert werden.

(3) Bei einem Vorgarten ist das Schild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht ausreichend sichtbar angebracht werden kann.

§ 7

Liegen die Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden und die Kosten zu übernehmen.

§ 8

Die Nummernschilder sind vom Grundstückseigentümer in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und ggf. zu erneuern.

§ 9

Die dem Grundstückseigentümer nach dieser Satzung obliegenden Rechte und Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten.

§ 10

Die Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Wald, den 19.12.1994

Hartmann

Hartmann
Bürgermeister

